

DTV-Reihe: Recht in der Praxis

5. Nutzungsgebühren für die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Beherbergungsbetrieben

Ein Fernsehgerät in der Ferienwohnung, im Ferienhaus im Privatzimmer oder im Hotelzimmer gehört heute zum Standard einer jeden Ferienunterkunft. Der Vermieter der Unterkunft muss einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag bezahlen, das ist allgemein bekannt. Viele Vermieter wissen jedoch nicht, dass darüber hinaus (allerdings geräteabhängig) Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, ZWF, VG Wort, VG Media) fällig werden.

I. Was ist der Unterschied zwischen Rundfunkbeitrag und GEMA, VG Media usw.?

Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ) wurde von den Landesrundfunkanstalten mit der Einziehung des Beitrags beauftragt, der auch in Ferienunterkünften für die bloße Möglichkeit des Empfangs von Rundfunk- und Fernsehsendungen der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten fällig wird. Rechtsgrundlage für den Zahlungsanspruch ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Die Verwertungsgesellschaften – allen voran die GEMA (GVL, ZWF, VG Wort) und die VG Media – nehmen als staatlich anerkannte Treuhänder Nutzungsvergütungen für die Nutzung urheberrechtlich und leistungsschutzrechtlich geschützter Werke ihrer Mitglieder wahr.

II. Die Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften sind privatrechtlich organisierte Vereinigungen von Urhebern und Inhabern von Leistungsschutzrechten (zum Beispiel: Komponisten, Textdichter, Schriftsteller, bildende Künstler, Fotografen, Filminterpreten, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten). Die Berechtigten übertragen in einem Wahrnehmungs- beziehungsweise Berechtigungsvertrag ihre urheberrechtlichen Nutzungs- und Einwilligungsrechte, sowie Vergütungsansprüche auf eine spezielle Verwertungsgesellschaft. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Vortragsrecht, sowie um das Recht auf Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und von Funksendungen.

Die Verwertungsgesellschaft wiederum erteilt Nutzern Lizenzen und zieht hierfür Vergütungen ein. Hierfür gibt es für bestimmte Fallgruppen aufgestellte Tarife. Die



erzielten Einnahmen teilt die Verwertungsgesellschaft dann nach festen Regeln - dem sogenannten Verteilungsplan - auf und schüttet sie an die Berechtigten aus. Urheber und ausübende Künstler erhalten so einen Anteil für die Nutzung ihrer Werke

Für die Weiterleitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen in Ferienunterkünften machen folgende Verwertungsgesellschaften Nutzungsgebühren geltend:

Die **GEMA** vertritt die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverlage.

Die **GVL** ist die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten der Interpreten, Musiker, Tonträgerhersteller. Die GEMA übernimmt für die GVL das Gebühren-Inkasso.

Die **ZWF** (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) ist ein Zusammenschluss von mehreren Verwertungsgesellschaften im Filmurheberbereich (VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VFF, VGF, AGICOA) und vertritt die Rechte der in- und ausländischen Filmhersteller sowie Film- und Bildurheber. Das Inkasso der Nutzungsentgelte erfolgt durch die GEMA.

Die **VG Wort** nimmt die Rechte für jede persönliche Darbietung eines Sprachwerkes wahr. Die VG Wort hat das Inkasso für die öffentliche Wiedergabe von Hör- und Fernsehsendungen auf die GEMA übertragen.

Die **VG Media** vertritt die Urheber- und Leistungsschutzrechte „für die analoge Weiterleitung von privaten Fernsehunternehmen wie zum Beispiel RTL, Sat 1, Pro 7, VOX und 53 privaten Hörfunkunternehmen wahr. Die VG Media hat die Lizenzierung der von ihr wahrgenommenen Rechte im Jahre 2010 auf die GEMA übertragen.

III. Wann besteht ein Gebührenanspruch?

Ein Vermieter, der seinen Gästen Radio- und Fernsehgeräte in seiner Ferienunterkunft (Hotel-, Gästezimmer, Ferienwohnungen, -häuser) zur Verfügung stellt, muss nach §§ 20, 20b UrhG eine Nutzungsvergütung an die Verwertungsgesellschaften für Urheber- und Leistungsschutzrechte zahlen. Durch das Bereitstellen von Fernsehapparaten in den Unterkünften werden urheberrechtlich geschützte Werke einem unbegrenzten Publikum zugänglich gemacht. Für dieses „Öffentlichmachen“ urheberrechtlich geschützter Werke, besteht ein urheberrechtlicher Vergütungsanspruch, der von den fünf Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, ZWF, VG Wort und VG Media) als Treuhänder für die berechtigten Sendeunternehmen erhoben wird.



Problem: Fernseh- bzw. Hörfunkempfang mittels DVB-T

In der Vergangenheit haben die GEMA und alle anderen deutschen Verwertungsgesellschaften auf eine Durchsetzung der Gebühren für den DVB-T-Einzelempfang verzichtet, da die Rechtslage bis dato nicht höchstrichterlich entschieden war.

Nunmehr geht die GEMA jedoch von einem generellen Vergütungsanspruch bei Fernseh- / Hörfunkwiedergabe in Ferienunterkünften – unabhängig von der technischen Art der Signalzuführung – aus. Die GEMA stützt ihre Rechtsansicht auf ein Urteil des EuGH aus dem Jahr 2006.

IV. Die Rechtsprechung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 07.12.2006, Az: C-306/05 folgendes entschieden:

Die Verbreitung eines Sendesignals über einen in einem Hotelzimmer aufgestellten Fernsehapparat ist eine gebührenpflichtige öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2001/29/EG. Der Vergütungsanspruch der Verwertungsgesellschaften besteht unabhängig davon, auf welchem technischen Weg die Fernsehgeräte mit Fernsehprogrammen versorgt sind.

Für eine öffentliche Wiedergabe reicht es aus, dass sich in Hotelzimmern eine unbestimmte Anzahl möglicher Zuschauer aufhält, wobei auch der häufige Wechsel der Hotelgäste zu berücksichtigen ist (bei Dauervermietung entfällt demgemäß der Gebührenanspruch). Dem steht der private Charakter eines Hotelzimmers nicht entgegen. Entscheidend ist vielmehr, dass ein Hotelier mit dem Zurverfügungstellen von Fernsehprogrammen ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt. Angesichts dieser kommerziellen Interessen ist es unerheblich, auf welchem technischen Weg die Weiterleitung erfolgt.

V. Fazit

Nach dem derzeitigen Stand der Dinge müssen Vermieter von Ferienwohnungen und Privatzimmern für Fernseh- und Hörfunkgeräte in den Unterkünften GEMA-Gebühren bezahlen. Dies leitet die GEMA aus der im Jahr 2006 erschienenen Entscheidung des EuGH ab. Allerdings bezieht sich die Entscheidung unmittelbar nur auf Hotels und trifft keine direkten Aussagen hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit bei Ferienwohnungen und Privatzimmer. Auch wenn die wesentlichen Argumente sich ohne Weiteres auch auf die Vermietung von Ferienwohnungen übertragen lassen, bleiben Restzweifel an der bedingungslosen Übertragbarkeit der Entscheidungsinhalte. Eine eindeutige Klärung kann letztendlich wiederum nur mittels einer höchstgerichtlichen Entscheidung erfolgen. Solange muss jedoch davon ausgegangen werden, dass auch Vermieter von Ferienwohnungen GEMA-gebührenpflichtig sind.

V. Zur Höhe des Gebührenanspruchs

In **2014** beträgt die **Jahresgebühr pro Unterkunft (Zimmer, FeWo usw.)**

		DEHOGA- Mitglieder 20%-Rabatt	
GEMA	4,92 €	3,93 €	
GVL	2,46 €	1,97 €	Inkasso GEMA
ZWF	8,45 €	6,76 €	Inkasso GEMA
VG Wort	2,14 €	1,71 €	Inkasso GEMA
VG Media	10,35 €	8,28 €	Inkasso GEMA
	<hr/>	<hr/>	
	28,32 €	22,65 €	

VI. Wann verjähren Nutzungsgebühren?

Die Verjährung wegen Verletzung des Urheberrechtes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechtes richtet sich nach § 102 UrhG. Danach gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften des § 195 ff BGB, wonach der Anspruch innerhalb von 3 Jahren verjährt. Sollen Vermieter länger zurückliegende Gebühren zahlen, müssen Sie sich ausdrücklich auf die Verjährung berufen. Spätestens nach Ablauf der Höchstfrist von 10 Jahren (§ 199 Abs. 3 und 4 BGB) nach Anspruchsentstehung verjährt der Gebührenanspruch. Die Höchstfrist gilt nur, wenn den Vermietern arglistiges Verhalten nachzuweisen ist, diese also trotz Kenntnis von der Gebührenpflicht nicht gezahlt haben.

Der Vermieter hat gegenüber den Verwertungsgesellschaften eine Auskunftspflicht über die Anzahl der relevanten Ferienunterkünfte.

Stand: Juli 2014

